



Bekanntmachung

Der Stadtentwicklungs-, Bau- und Umweltausschuss hat in der öffentlichen Sitzung am 03.12.2024 auf der Grundlage der §§ 14 ff des Baugesetzbuches (BauGB) sowie des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) eine

VERÄNDERUNGSSPERRE

für einen Teilbereich des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 128 für das Gebiet zwischen der Graslitzer Straße und Siebenbürger Straße beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist im Lageplan der Satzung dargestellt.

Nach dieser Satzung können bestimmte Bauvorhaben, die den Zielen des Bebauungsplanes Nr. 128 für das Gebiet zwischen der Graslitzer Straße und Siebenbürger Straße entgegenstehen, nicht mehr durchgeführt, bauliche und wertsteigernde Veränderungen nicht mehr vorgenommen werden.

Die Veränderungssperre tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

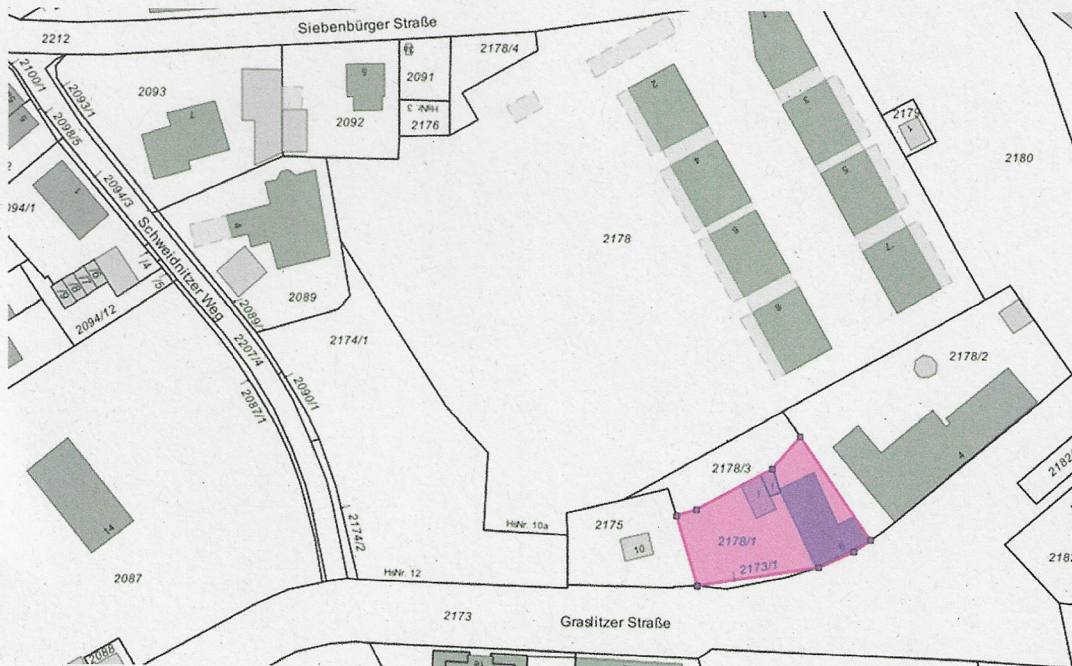
Sie tritt außer Kraft, wenn und soweit der Bebauungsplan Nr. 128 für das Gebiet zwischen der Graslitzer Straße und Siebenbürger Straße in Kraft getreten ist, spätestens aber nach Ablauf von zwei Jahren (§ 17 Abs. 1 Satz 1 und 2 BauGB).

Die Frist kann um ein Jahr, wenn besondere Umstände es erfordern, um ein weiteres Jahr, verlängert werden.

Auf die Möglichkeiten der Entschädigung bei Veränderungssperre, § 18 BauGB, wird verwiesen.



41 se



Umgriff des räumlichen Geltungsbereiches ist farblich hervorgehoben.

Waldkraiburg, 12. Dezember 2024

Robert Pöttsch
Erster Bürgermeister